

3./IV. 1919

* Staatliche Fürsorge für Künstler und Gelehrte.

Zu dem Kunst-, Wissenschaft und Unterricht behandelnden Artikel des deutschen Verfassungsentwurfs haben die Sozialdemokraten Dr. Nauck und Dr. Einsieher den Zusatz beantragt: „Jeder geistig schöpferische deutsche Künstler, Gelehrte oder Lehrender, der den nachweislich ersten künstlerischen oder kulturellen Tätigkeiten erbringt, aber mit seinen Werken den Lebensunterhalt nicht verdienen kann, genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches.“ Bei dem Antrag hat wohl der Gedanke mitgewirkt, Behinderungen zu vermeiden, daß mit dem Schwanden der Fürsten, die manchmal eifrige und erfolgreiche Förderer von Künstlern, Dichtern und Gelehrten gewesen sind, für diese eine böse Zeit herandränge werde; die Republik räumt Rechte ein, wo das alte Regiment gütigstenfalls eine moralische Pflicht anerkennt. Der Antrag klingt — wer wollte das leugnen? — sehr verköndend, aber gerade in der Gegenwart, die zwischen Wirklichkeit und idealem Traum so tiefen Gegensatz zeigt, ist eine solche Prüfung geboten, ob der neue Zusatz einen brauchbaren Baustein der Verfassung, oder reiner, wie Defäkation darstellt.

Verprochen wird den geistigen Schöpfern zunächst der Schutz des Reiches, eine entbehrende Bestimmung, denn diesen Schutz kann jeder Deutsche fordern. Das Wesentliche des Verzeichnisses besteht in der Fürsorge. Die Begründung liegt auf der Hand: ein Künstler oder Gelehrter, der sich ja um das Volk in seiner Gesamtheit verdient macht, sollte von der Gesamtheit entschont werden. Wenn er sonst nicht ausreichenden Lohn findet, um sein Leben zu fristen und seine gemeinnützige Arbeit weiterzuführen. Voraussetzung wäre demnach nicht allein die künstlerische oder kulturelle Tätigkeit, sondern eine solche künstlerische oder kulturelle Tätigkeit, die als Verdienst in dem Beiwort „ernst“ aus, das hier nicht ganz unmißverständlich ist, denn gar manche subjektiv bittere erste künstlerische oder kulturelle Tätigkeit zeitigt so wenig erprobte Früchte, daß der Staat geshelter handelte, die Ausübenden je eher je besser andern Beizun zuweilen, statt sie in ihrer Tätigkeit noch zu bestärken. Nur wenn der Gesetzgeber das Beiwort „ernst“ als „von ernster Bedeutung für das Kunstleben und die Kultur“ auslegt, begreift er der unerwünschten Folge, daß brave Dutzendkünstler und gelehrte Spinnwebler sich, auf die Verfassung pochend, in besten Laufen zur Staatskasse drängen. Wir zweifeln nicht, daß diese Auslegung der Absicht der Antragsteller entspricht, daß also nur wirklich bedeutende, wirklich „geistig schöpferische“ Künstler und Gelehrte ein Recht auf ergänzende staatliche Fürsorge haben sollen. Nun ist die Meinung weit verbreitet, daß für hohe Kunst solche Manjardentammern das beste Treibhaus und trocknes Brot und Brotzupfeln die gedehnteste Nahrung seien; laie Künstler beruhigen sich mit der alten, bequemen Katendenweise: wer wirklich etwas Tüchtiges leistet, ringt sich zuletzt doch durch. Daß viele Künstler und Gelehrte sich trotz widrigster Verhältnisse

emporkämpfen haben, weiß jedermann; manche Geistesgaben wären nicht so hoch geflogen, wenn sie, im Schoß behäbigen Wohlstands geboren, nie den scharfen Sporn der Armut und Entbehrung verspürt hätten. Der zu Schulfanfassen beliebte Vergleich mit der Palme und dem lastenden Steinblock ist mehr als eine schönfärbische Redensart. Wer will aber andererseits ermaßen, welche Reichtümer der geistigen Schatzkammer des Volkes dadurch entgangen sind, daß großer Veiungen fähige Menschen den besten Teil ihrer Kraft im Kampf gegen unglückliche äußere Umstände aufzuwiegen haben? Daß der Staat helfend eingreift, um die geistigen Schätze zu mehren, ist deshalb ein schöner Gedanke.

Da erhebt sich aber die schwere Frage, wer im einzelnen Falle über das künstlerische oder gelehrte Verdienst entscheiden soll. Allgemein anerkannte Künstler werden nur ausnahmsweise einer staatlichen Fürsorge im Sinne des Antrags bedürftig, denn so weit wird die Aussicht der Antragsteller nicht gehen, jeden hervorragenden Künstler zu versorgen, der aus Verzicht, Faulheit oder, weil er sich ohne Not auf materiell ausichtslose Arbeiten verweist, seine wirtschaftliche Existenz gefährdet. In Frage kommen hauptsächlich solche Künstler und Gelehrte, deren Bedeutung unstrittig ist, die hier als hochbedauernde Genies gepriesen, dort als hohle Blödel oder Narren verworfen werden. Über die staatliche Fürsorge müßte also schon ein sehr überlegener, auf vielen Gebieten unrichtiger Geist zu entscheiden haben, wenn nicht Staatsmittel verwendet, Vorkommen künstlerisch herausgezeichnet werden sollte. Ob solche Geister immer an der richtigen Stelle vorhanden sein werden, bezweifel wir um so mehr, als bei der Zuteilung der Plätze demnach die Stellung zu politischen Parteien ins Gewicht fällt. Adolf Hoffmann als Kultusminister bietet ein ganz trasses Beispiel. Es ist kein schwanziges Verdrehten, sondern nur menschlich, wenn etwa zu Kunstbehörden bestellte Sozialdemokraten erst einmal prüfen, ob die zu bedachende künstlerische oder gelehrte Tätigkeit in den Rahmen der sozialdemokratischen Bestimmung, in bestimmten Fällen sogar rote Hyazinthen ein viel größeres, aber den Fortschritten widerstrebendes Verdienst aufwiegt. Wird da nicht oft mit der höchsten Unparteilichkeit verfahren werden, die heute einen jungen, brauseköpfigen Offizier, der einmal Heil dir im Siegerkranz angestamm hat, als nichtverträglichem Schädling in Grund und Boden verdammt und in demselben Atem Wälderungsgründe für politisch ausgeprägten Streikern und einen Rat von Gelehrten, von deren Betrat von Künstlern und einem Rat von Gelehrten, von denen wenig, dann es ist bekannt, wie schief oft das Urteil von Künstlern, Gelehrten usw. über Angehörige des eignen Berufs ist, wie sehr Doreingenommenheit und die manchmal unbewußte Rücksicht auf den Antrag sei noch erwähnt, daß die winkende Staatsverwaltung den Zutritt zum Künstler- und Gelehrtenrat vermehren würde, und zwar würden in den meisten Fällen nicht Genies und große Talente angelockt werden — solche Leute folgen der Stimme in ihrer Brust

auch bei den ungünstigsten Bedingungen — sondern mindere Begabungen, die unter andern Umständen vielleicht einen andern Beruf ergriffen hätten. Besonders an Künstlern hat das am gewordenen Deutschland viel mehr, als es erräthren kann; das Schlimme daran ist nicht nur, daß viele Durchschnittskünstler sich rühmlich über die Welt, unzufriedene, mit sich und der Welt gesallene Menschen werden, sondern daß sie wirklich bedeutenden Berufsgenossen das ohnehin nicht allzu reichlich zugemessene Brot noch beschneiden. Gerade wer die Kunst liebt, muß hart sein gegen überflüssige Künstler.

Der Antrag hat demnach seine sehr bedenklichen Seiten. Der Staat müge es als Ehrenpflicht betrachten, große Künstler, Gelehrte und Techniker zu unterstützen, wenn es irgend geht durch geeignete Ausfrage, aber wir fürchten, daß eine geistlich festgelegte Pflicht der Fürsorge gar oft eine Unparteilichkeit gegen andre Staatsbürger bedeuten würde, die auch durch ihre Arbeit zum Wohl der Allgemeinheit beitragen.